

Informationen zur Berufskraftfahrerqualifikation

Regelungsinhalte des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz sind insbesondere die Grundqualifikation, die Weiterbildung und das Mindestalter des Fahrpersonals.

Fahrerinnen und Fahrer, die gewerblichen Güterkraft- und Personenverkehr auf öffentlichen Straßen durchführen, müssen diese Qualifizierung nachweisen. Dies gilt auch für den Werkverkehr. Betroffen sind Fahrerinnen und Fahrer mit den Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D und DE, unabhängig davon, ob sie selbstständig oder abhängig beschäftigt sind. Die Pflicht zu einer Grundqualifikation besteht für Fahrerinnen und Fahrer im Personenverkehr ab dem 10. September 2008 und im Güterkraftverkehr ab dem 10. September 2009. Fahrerinnen und Fahrer, die bis zu den genannten Terminen bereits eine entsprechende Fahrerlaubnis erworben haben, brauchen keine Grundqualifikation zu erwerben. Allerdings sind sie verpflichtet innerhalb von fünf Jahren eine erste Weiterbildung zu absolvieren, die dann alle fünf Jahre zu wiederholen ist.

Bei der Grundqualifikation gibt es zwei Alternativen:

1.) normale „Grundqualifikation“,

erfolgreiche Ablegung einer theoretischen und praktischen Prüfung bei der Industrie- und Handelskammer ohne Ausbildung

2.) „beschleunigte Grundqualifikation“

Teilnahme am Unterricht bei einer anerkannten Ausbildungsstätte sowie die Ablegung einer theoretischen Prüfung bei der Industrie- und Handelskammer.

Am 1. Oktober 2006 trat das Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG) und die Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung (BKrFQV) in Kraft.

Weitere Informationen hierzu finden Sie im Merkblatt unter Downloads.

Anwendungshinweise zum Berufskraftfahrerqualifikationsrecht (Juli 2017) (Link: <https://www.ihk-trier.de/ihk-trier/Integrale?&MODULE=Frontend.Media&ACTION=ViewMediaObject&Media.PK=16870&Media.Object.ObjectType=full>)

Anwendung des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes auf Leerfahrten (Link: <https://www.ihk-trier.de/ihk-trier/Integrale?&MODULE=Frontend.Media&ACTION=ViewMediaObject&Media.PK=13672&Media.Object.ObjectType=full>)

ANSPRECHPARTNER



Standortpolitik

ELKE ARNOLDY

Tel.: (06 51) 97 77-9 21

Fax: (06 51) 97 77-5 05

arnoldy@trier.ihk.de



Standortpolitik

WILFRIED EBEL

Tel.: (06 51) 97 77-9 20

Fax: (06 51) 97 77-5 05

ebel@trier.ihk.de

⊙ Berufskraftfahrer - Prüfungsinhalte / Musterprüfungen

<https://www.ihk-trier.de/ihk-trier/Integrale?&MODULE=Frontend&ACTION=ViewPage&Page.PK=1529>

⊙ Bußgeldkatalog

<http://www.bag.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Bussgeldkataloge>

DOWNLOAD

Qualifikations-Verordnung

<https://www.ihk-trier.de/ihk-trier/Integrale?>

MODULE=Frontend.Media&ACTION=ViewMediaObject&Media.PK=16091&Media.Object.ObjectType=full

Satzung

<https://www.ihk-trier.de/ihk-trier/Integrale?>

MODULE=Frontend.Media&ACTION=ViewMediaObject&Media.PK=17967&Media.Object.ObjectType=full

Gemeinsame Richtlinien

<https://www.ihk-trier.de/ihk-trier/Integrale?>

MODULE=Frontend.Media&ACTION=ViewMediaObject&Media.PK=17520&Media.Object.ObjectType=full